

Entwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vomüber die Festlegung der Leistungsentgelte in Frauenschutzeinrichtungen nach dem Steiermärkischen Gewaltschutzeinrichtungsgesetz (StGSchEVO)

Auf Grund des § 7 des Steiermärkischen Gewaltschutzeinrichtungsgesetz LGBl. Nr. .../2005, wird verordnet:

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Verordnung regelt die gemäß § 7 StGSchEG festzulegenden Tagsätze.

§ 2

Höhe der Tagsätze

(1) In Frauenschutzeinrichtungen in der Form von Frauenhäusern beträgt der Tagsatz exklusive Steuer

1. Tagsatz je Bewohner vom 1.Tag der Aufnahme bis zum Ablauf des 2. Monats	48,00 EURO
2. Tagsatz je Bewohner vom 3. bis zum Ablauf des 4. Monats	45,00 EURO
3. Tagsatz je Bewohner vom 5. bis zum Ablauf des 6. Monats	39,80 EURO

(2) In Frauenschutzeinrichtungen in der Form von Krisen- und Übergangswohnungen beträgt der Tagsatz exklusive Steuer

Tagsatz a Frau (inkl. Kinderanteil)	95,16 EURO
-------------------------------------	-------------------

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 17 Abs.2 StGSchEG mit in Kraft.

Für die
Steiermärkische Landesregierung

Landeshauptmann
Waltraud Klasnic

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Verordnung ist auf Grund des § 7 StGSchEG notwendig.

2. Inhalt:

Es werden die Tagsätze für die Frauenschutzeinrichtungen (Frauenhaus und Krisen- und Übergangswohnung) festgelegt.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

- Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

- Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Für die Frauenschutzeinrichtung in Form der Frauenhäuser ergibt sich folgende Berechnung:

Gesamtkosten ca. 1.137.200,-- Euro

Für die Frauenschutzeinrichtung in Form der Krisen- und Übergangswohnungen ergibt sich folgende Berechnung:

Gesamtkosten je Krisen- und Übergangswohnung 32.302,46 Euro

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Verordnung ist auf Grund des § 7 StGSchEG notwendig.

2. Inhalt:

Es werden die Tagsätze für die Frauenschutzeinrichtungen (Frauenhaus und Krisen- und Übergangswohnung) festgelegt.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Für die Frauenschutzeinrichtung in Form der Frauenhäuser ergibt sich folgende Berechnung:

Bezeichnung	Frauenhaus
Kürzel	FrauH
GZ	0
Berechnungsbasen:	
Gilt ab	01.01.2005
Bewohner (Frauen 20, Kinder 22)	42,00
Betreuer	12,00
Betreueranteil je Bewohner	0,29 Dposten
Betriebstage	365,00
Auslastungsannahme in Kosten inkludiert	93 Prozent
Verpflegstage Gesamt (93 Prozent)	15.330,00 Euro
bis 2 Monate Verpflegstage Gesamt	7.665,00 Euro
bis 4 Monate Verpflegstage Gesamt	5.672,00 Euro
bis 6 Monate Verpflegstage Gesamt	1.993,00 Euro
Tagsatz Bewohner bis 2 Monate (4,75 % Aufschlag auf Basistagsatz)	48,00 Euro
Tagsatz Bewohner vom 3. bis 4. Monat (1,8 % Abschlag auf Basistagsatz)	45,00 Euro
Tagsatz Bewohner vom 5. bis 6. Monat (13,15 % Abschlag auf Basistagsatz)	39,80 Euro
Basistagsatz a Bewohner	45,82 Euro
Gesamtkosten Netto	1.137.200,00 Euro
Gesamtkosten	1.137.200,00 Euro
Gesamtkosten	1.137.200,00 Euro

Für die Frauenschutzeinrichtung in Form der Krisen- und Übergangswohnungen ergibt folgende Berechnung:

Bezeichnung	Krisen- und Übergangswohnung für Frauen und deren Kinder
Kürzel	FrauKÜW
GZ	0
Berechnungsbasen:	
Gilt ab	01.01.2005
Frau	1,00
aliquoter Kinderanteil	+ 1,1 Kinder
Bewohner Gesamt	2,1
Betreuer (Frau und Kinder)	0,39
Betreueranteil je Bewohner	0,19 Dposten
Betriebstage - Verrechnungstage	365,00
Tagsatz a Frau (inkl. Kinderanteil)	95,16 Euro
Gesamtkosten Netto	34.733,83 Euro
zzgl Auslastungsannahme (93%)	2.431,37 Euro
Gesamtkosten	32.302,46 Euro
Gesamtkosten Bewohner	32.302,46 Euro

II. Besonderer Teil

Zum § 1:

Hier wird das Ziel, die Tagsätze, welche gem. § 7 StGSchEG festzusetzen sind, festgehalten.

Zum § 2:

Zur Zeit gibt es die Frauenschutzeinrichtungen in Form des Frauenhauses und der Krisen- und Übergangswohnungen. Dementsprechend sind die Tagsätze unterschiedlich zu regeln. Wesentlich ist, dass der Betreuungsanteil bei zunehmender Aufenthaltsdauer im Frauenhaus und daher auch der Tagsatz geringer wird.

Zum § 3:

Entsprechend dem § 17 StGSchEG wurde der Tag des Inkrafttretens der Verordnung mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gekoppelt.